

vom 27. Januar 1986 zur durch den Beitritt Portugals bedingten Änderung der Richtlinie 85/384/EWG nachzukommen.

2. Die Griechische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Brüssel vom 15. Oktober 1991 in dem Rechtsstreit Alfredo Iacobelli gegen Institut national d'assurance maladie-invalidité und Union nationale des fédérations mutualistes neutres

(Rechtssache C-275/91)

(91/C 309/07)

Das Tribunal du travail Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 15. Oktober 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. Oktober 1991, in dem Rechtsstreit Alfredo Iacobelli gegen Institut national d'assurance maladie-invalidité und Union nationale des fédérations mutualistes neutres um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verboten es Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, daß der Träger eines Mitgliedstaats, der vom Träger eines anderen Mitgliedstaats mit einem Antrag auf Invaliditätsrente nach Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 befaßt wurde, einem Wanderarbeitnehmer eine Altersrente an Stelle einer Invaliditätsrente gewährt, wenn sich herausstellt, daß die Altersrente, auf die allein nach den inlän-

dischen Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht, günstiger ist als die nach der Zusammenrechnungsmethode und dem pro-rata-Prinzip errechnete Invaliditätsrente? Mit anderen Worten: Stehen die genannten Vorschriften der Auslegung des Artikels 241 Absatz 1 der Königlichen Verordnung vom 4. November 1963, der zur Durchführung des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung einer Pflichtversicherung im Krankheits- und Invaliditätsfall erlassen wurde, und des neuen Artikels 76quater Absatz 2 Unterabsatz 1 dieses Gesetzes durch den Beklagten entgegen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 31. Juli 1991 in dem Rechtsstreit Finanzamt Kassel-Goethestraße gegen Kommanditgesellschaft Viessmann

(Rechtssache C-280/91)

(91/C 309/08)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 31. Juli 1991, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Oktober 1991, in dem Rechtsstreit Finanzamt Kassel-Goethestraße gegen Kommanditgesellschaft Viessmann um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Erlaubt Artikel 4 der Richtlinie 69/335/EWG⁽¹⁾ den Mitgliedstaaten, die Umwandlung des Teils eines Komplementäranteils in einen Kommanditanteil innerhalb einer schon vorher bestehenden GmbH & Co. KG der Gesellschaftsteuer zu unterwerfen?

(¹) ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25.